

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Salzatal

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal in seiner Sitzung am 20. Juni 2023 mit Beschluss-Nr. 2023/126-GR die folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Salzatal ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Salzatal“

Die Freiwillige Feuerwehr setzt sich als Gemeindefeuerwehr zusammen aus den fortbestehenden Ortsfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Beesenstedt
Ortsfeuerwehr Bennstedt
Ortsfeuerwehr Fienstedt
Ortsfeuerwehr Höhnstedt
Ortsfeuerwehr Kloschwitz
Ortsfeuerwehr Lieskau
Ortsfeuerwehr Pfützthal
Ortsfeuerwehr Schochwitz
Ortsfeuerwehr Zappendorf

- (2) Die Mitglieder der Ortsfeuerwehren sind Mitglieder der Gemeindefeuerwehr.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters (Gemeindefeuerwehrleiter).
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (2) Durch Anweisung des Bürgermeisters kann die Feuerwehr auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung herangezogen werden. Darüber hinaus kann die Feuerwehr unter Beachtung entsprechender Rechtsvorschriften mit Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, insbesondere mit Brandsicherheitswachen bei angemeldeten Veranstaltungen, Versammlungen o. ä. beauftragt werden.
- (3) Die Feuerwehr hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben
- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung nach den gültigen Aus- & Fortbildungsvorschriften auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene auszubilden und zu schulen
 - b) die ordnungsgemäße Ausbildung der Mitglieder in Erster Hilfe zu fördern

c) im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung
 2. Alters- und Ehrenabteilung
 3. Jugendabteilung
 4. Kinderabteilung.
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 4 Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Salzatal wird von einem Gemeindewehrleiter geleitet. Der Gemeindewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung, sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung.
- (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird der Gemeindewehrleiter von seinen Stellvertretern und den Ortswehrleitungen unterstützt. Es können bis zu 3 stellvertretende Gemeindewehrleiter gewählt werden. Dazu werden Stellvertreter für
 1. Technik und Ausstattung (i.d.R. 1. Stellvertreter)
 2. Vorbeugenden Brandschutz, Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung (i.d.R. 2. Stellvertreter)
 3. Aus- und Fortbildung (i.d.R. 3. Stellvertreter)berufen.

Die jeweiligen Aufgabenbereiche sind dann den einzelnen Stellvertretern dauerhaft als eigene Aufgabenbereiche zuzuweisen.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindewehrleiter von einem seiner stellvertretenden Gemeindewehrleiter vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung richtet sich nach Absatz 2. Bei Nichtbesetzung eines Aufgabenbereiches durch einen Stellvertreter übernimmt diese Aufgabe der Gemeindewehrleiter.
- (4) Weitere Aufgaben und Befugnisse der Wehrleitung (Gemeinde- und Ortswehrleiter, sowie deren Stellvertreter) und mögliche dauerhafte Aufgabenwahrnehmung durch einzelne stellvertretende Wehrleiter werden durch gesonderte Dienstanweisungen, welche durch den Träger der Feuerwehr zu erlassen sind, geregelt.
- (5) Dem Gemeindewehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (6) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden der Gemeinde von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit der Amtierenden erfolgen.
- (7) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (8) Die Wahl des Gemeindewehrleiters und seiner Stellvertreter richten sich nach den gültigen Bestimmungen des BrSchG sowie dem KVG LSA. Sie wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Wenn kein Mitglied widerspricht, besteht die Möglichkeit, offen zu wählen.
- (9) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vor der Ernennung und Abberufung ist der Kreisbrandmeister zu hören. Die Dauer wird gemäß der gültigen Fassung des BrSchG festgesetzt.
- (10) Für die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend, mit der Ausnahme, dass die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr gewählt werden.
- (11) Bei Wahlen findet § 16 dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindewehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (3) Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sollte sich der Antragsteller für eine möglichst wohnortnahe Ortsfeuerwehr innerhalb der Gemeinde entscheiden.
 - a) Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Ortsfeuerwehren ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der Gemeindewehrleitung, mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Träger der Feuerwehr möglich. Ein Anspruch auf Doppelmitgliedschaft besteht nicht.
 - b) Die Grundlage für eine Verpflichtung zum Einsatzdienst in einer Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort bildet eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Stammfeuerwehr, dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort und dem Einsatzdienstleistenden.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister und/oder im Auftrag durch den Gemeindewehrleiter unter Überreichung der Verpflichtungsurkunde gemäß § 9 Abs. 2 BrSchG, des Mitgliedsausweises sowie der geltenden Feuerwehrsatzung der Gemeinde Salzatal. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (5) Mitglieder der Feuerwehren, die Einsatzdienst leisten, sollen nicht gleichzeitig aktive Mitglieder anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können.
- (6) Die Aufnahmevoraussetzungen für die einzelnen Abteilungen sind in den §§ 6 – 9 dieser Satzung gesondert geregelt.

§ 6 Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind. Diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen die Altersgrenze gemäß der gültigen Fassung des BrSchG LSA nicht überschreiten. Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung wird durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung geführt. Die Kosten dafür werden vom Träger der Feuerwehr übernommen.

In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindewehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen
 - d) bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit auf Verlangen des Vorgesetzten ein ärztliches Attest vorzulegen, dessen Kosten vom Träger der Feuerwehr übernommen werden.

Dies gilt nicht für Fachberater.

- (3) Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters der Feuerwehr im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 1 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Sie sind nicht auf die Einsatzstärke anrechenbar.
- (4) Die Teilnahme an den Veranstaltungen und Ausbildungsdiensten ist mittels Dienstbuch, welches durch die Ortswehrleitung zu führen ist, nachzuweisen.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Altersgrenze gem. der gültigen Fassung des BrSchG LSA,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) dem Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung aus sonstigen, nicht auf die Altersbeschränkung abzustellenden Gründen
 - f) mit dem Tod.
- (6) Mitglieder der Einsatzabteilung im aktiven Einsatzdienst können durch den Träger der Feuerwehr im Rahmen der Anerkennung des „Ehrenamtes Freiwillige Feuerwehr“ eine Beteiligung an einem Beitrag in Form einer privaten Altersvorsorge (sog. Feuerwehrrente) erhalten. Die Höhe beträgt mindestens 10,00 € monatlich für jedes

Mitglied. Einzelheiten und der genaue Ablauf zur „Feuerwehrrente“ werden durch den Träger der Feuerwehr gesondert geregelt.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer
 - a) die Altersgrenze gem. der gültigen Fassung des BrSchG LSA erreicht hat
 - b) dauerhaft dienstunfähig ist
 - c) aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheiden oder nicht in diese aufgenommen werden möchte.Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer bzw. der Ortsführer, die sich dazu eines Leiters der Alters- und Ehrenabteilung bedienen.
- (3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird aus der Mitte der Mitglieder dieser Abteilung bestimmt.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - b) durch Ausschluss (§ 10 Abs.4 gilt sinngemäß),
 - c) mit dem Tod.
- (5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Geräewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a finden entsprechende Anwendung.
- (6) Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aktive oder fördernde Mitglieder der Feuerwehr oder Personen außerhalb der Feuerwehr unabhängig von ihrem Wohnsitz werden, die sich um den Brandschutz besonders verdient gemacht haben.
- (7) Wehrführer, die in ihrer aktiven Dienstzeit in Bezug auf das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erbracht haben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, können nach ihrer Dienstzeit zum „Ehrenwehrführer“ der Gemeinde ernannt werden.
- (8) Die Ernennung der in Absatz 7 genannten Ehrenwehrführer kann der Gemeinderat auf Vorschlag der Gemeindeführerleitung oder in eigener Sache vornehmen.

§ 8 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Salzatal“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Salzatal ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen, aus den Jugendabteilungen der einzelnen Ortsfeuerwehren, im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindeführer bedient.
- (4) Die Jugendabteilungen in den einzelnen Ortsfeuerwehren werden durch einen ausreichend qualifizierten und geeigneten Ortsjugendfeuerwehrwart geführt.
- (5) Der Gemeindeführer wird von den Ortsjugend- und Ortskinderfeuerwehrwarten über den Gemeindeführer an den Träger der Feuerwehr zur Funktionsübertragung vorgeschlagen.
- (6) Die Ortsjugendfeuerwehrwarten werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorgeschlagen und gewählt.
- (7) Bei Wahlen findet § 16 dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 9 Kinderabteilung

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr Salzatal“
- (2) Die Kinderfeuerwehr Salzatal ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern, aus den Kinderabteilungen der einzelnen Ortsfeuerwehren, im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Kinderleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindeführer bedient.
- (4) Die Kinderabteilungen in den einzelnen Ortsfeuerwehren werden durch einen ausreichend qualifizierten und geeigneten Ortskinderfeuerwehrwart geführt.
- (5) Die Kinderfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorgeschlagen und gewählt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft / Folgen bei Dienstpflichtverletzungen

- (1) Die Zugehörigkeit zur Feuerwehr endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister oder
 - b) mit dem Ausschluss.
- (2) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge erteilt werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Feuerwehr aus wichtigem Grund gemäß § 6 Abs. 4 LVO-FF, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

1. rechtskräftige Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
2. fortgesetzte nachlässige Dienstaussübung oder

3. erhebliche Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr, hierzu zählen beispielhaft
 - a) unkameradschaftliches Verhalten (z. B. respektloses, unfaires Verhalten, fehlende Hilfsbereitschaft innerhalb der Wehr)
 - b) vorsätzliche oder grob fahrlässige Zerstörung von Feuerwehreigentum
 - c) rufschädigendes Verhalten (üble Nachrede und/oder Verleumdung und dadurch Schädigung des öffentlichen Ansehens)
 - d) Missbrauch von Alkohol und Drogen.
- (4) Wird durch einen Feuerwehrangehörigen der Austritt aus der Ortsfeuerwehr bzw. Gemeindefeuerwehr erklärt oder wird ein Betroffener ausgeschlossen, so hat das die Beendigung der Mitgliedschaft für die gesamte Gemeindefeuerwehr einschließlich der Ortsfeuerwehr zur Folge.

§ 11 Führungsfunktionen im Einsatzdienst

- (1) Als Führungsposition (Gruppen-, Zug- oder Verbandsführer) dürfen nur Angehörige der Einsatzabteilung, welche über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und über die nach Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen, eingesetzt werden.
- (2) Gruppen-, Zug- und Verbandsführer werden durch den Träger der Feuerwehr in Absprache mit dem Gemeindeführer sowie dem entsprechenden Ortswehrleiter ohne zeitliche Begrenzung bestellt. Vor den Funktionsübertragungen im Einsatz- und Führungsdienst ist in Anlehnung an § 3 Abs. 1 LVO-FF die Aufsichtsbehörde anzuhören. Die Funktionsübertragung in alle Funktionen des Einsatz- und Führungsdienstes sind schriftlich zu übertragen.
- (3) Die Funktion eines Gruppen-, Zug- oder Verbandsführer kann durch den Träger der Feuerwehr in Absprache mit der Gemeindeführung und der betreffenden Ortswehrleitung bei einer Dienstpflichtverletzung sowie fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten im Feuerwehrdienst oder auf Antrag des Betroffenen entzogen werden.
- (4) Gruppen-, Zug- und Verbandsführer erhalten ihre Weisungen und Befehle von ihren Vorgesetzten.

§ 12 Rechte und Pflichten von Feuerwehrangehörigen

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet ihre Aufgaben jederzeit zu erfüllen, insbesondere haben sie
 - a) am regulären Dienst sowie an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich als Angehöriger der Einsatzabteilung bei Alarmierung unverzüglich im Feuerwehrhaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehle der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst sowie außerhalb des Dienstgeschehens vorbildliches Verhalten zu zeigen,
 - e) sich kameradschaftlich gegenüber anderen Feuerwehrangehörigen zu verhalten,
 - f) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst einzuhalten,
 - g) die zur Verfügung stehende Technik, die Ausrüstungsgegenstände, die persönliche Schutzausrüstung sowie Gebäude und sonstige feuerwehrtechnische Einrichtungen gewissenhaft und sorgsam zu behandeln und zu pflegen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen sind bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, ab der Alarmierung bis zum Zeitpunkt in dem der Feuerwehrangehörige wieder arbeitsfähig zur Verfügung steht, nach Maßgabe des

BrSchG LSA von der Arbeit freizustellen. Aus Gründen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und des Unfallschutzes sind darin ebenfalls Zeiten über das reguläre Ende eines Ereignisses hinaus inbegriffen, in dem Feuerwehrangehörige ihre Arbeitskraft durch Schlaf oder Erholungspausen, in einem dem Ereignis angemessenen Maße, wiederherstellen.

- (3) Der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes für Einsatzkräfte im Verhinderungsfall ist im BrSchG LSA geregelt.
- (4) Die Freistellung ist im Bedarfsfall durch den Träger der Feuerwehr schriftlich und rechtzeitig bei dem betreffenden Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zu erwirken. Bei Einsätzen kann dies auch nachträglich erfolgen.
- (5) Feuerwehrangehörige erhalten bei erlittenen Sachschäden welche durch die Teilnahme am Feuerwehrdienst (Einsätze, Aus- & Fortbildungsveranstaltungen etc.) im Sinne des § 10 Abs. 2 BrSchG LSA eingetreten sind, Ersatz durch den Träger der Feuerwehr.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder einem seiner Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter einen Verweis erteilen oder ein vorläufiges Dienstverbot aussprechen. In diesem Fall ist der Bürgermeister schriftlich zu informieren.

§ 13 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Der Träger der Feuerwehr stellt jedem Feuerwehrmitglied die für seine Aufgabenerfüllung notwendige Ausrüstung kostenfrei zur Verfügung. Insbesondere die persönliche Schutzausrüstung für Mitglieder im Einsatzdienst und in der Jugend- bzw. Kinderfeuerwehr nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften.
- (2) Der Träger der Feuerwehr stellt jedem Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, ausgenommen Ehrenmitglieder und externe Fachberater, eine Dienstuniform neben der persönlichen Schutzausrüstung kostenfrei zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer oder den Ortswehrleitern unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden
 - b) Verlust oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung
- (5) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 14 Versorgung der Einsatzkräfte

- (1) Die Versorgung der Einsatzkräfte bei Einsätzen erfolgt auf Anweisung des Einsatzleiters.

- (2) Die Versorgung bei Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen erfolgt auf Anweisung des Übungs- bzw. Ausbildungsleiters.
- (3) Zur einheitlichen Anwendung dieser Vorschrift ist durch den Träger der Feuerwehr eine Dienstanweisung zu erlassen.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen mit Ausnahme der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten
 Diesbezüglich stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung, falls nicht in anderer Art geregelt. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach den Bestimmungen des Brandschutzgesetzes durchzuführenden Vorschlagsabgaben werden in Form von Wahlen i. S. d. KVG LSA durchgeführt. Der Gemeindeführer und Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Einsatzabteilung zur Berufung vorgeschlagen. Sie sind von einem Wahlleiter zu leiten. Wahlleiter bei Wahlen auf Ortsfeuerweherebene ist der Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter. Bei der Wahl des Gemeindeführers und/oder des Stellvertreters, wird ein Wahlleiter aus den Reihen der Ortswehrleiter von diesen selbst bestimmt. Die Wahlleiter ernennen Wahlhelfer. Es darf lediglich ein Mitglied aus jeder Ortsfeuerwehr als Wahlhelfer ernannt werden. Angehörige der Ortsfeuerwehr, welche der Wahlleiter angehört, dürfen nicht als Wahlhelfer ernannt werden.
- (2) Bei der Wahl des Gemeindeführers und des Stellvertreters erfolgt die Wahl in einem zentralen Wahllokal oder in verschiedenen Wahllokalen in den einzelnen Ortschaften. Die Entscheidung hierüber treffen die Ortswehrleiter gemeinsam. Wahltermin, -zeit und -ort werden durch den Träger der Feuerwehr nach Absprache mit den Gemeinde- und Ortswehrleitern bekannt gegeben.
- (3) Bei der Wahl der Ortswehrleiter und des Stellvertreters findet die Wahl in einem Wahllokal innerhalb der betreffenden Ortschaft statt. Wahltermin, -zeit und -ort werden durch den Träger der Feuerwehr nach Absprache mit den Gemeinde- und Ortswehrleitern bekannt gegeben.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für sich erhalten hat. Eine Stichwahl ist nur erforderlich bei Stimmengleichheit.

- (5) Die Niederschrift über die durchgeführte Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter an den Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 17 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

Die Regelung zum Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird durch eine gesonderte Kostensatzung der Gemeinde Salzatal geregelt.

§ 18 Beförderungen, Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Beförderungen, Ehrungen und Auszeichnungen werden zu Mitgliederversammlungen, zu Jubiläen oder zu besonderen Anlässen durchgeführt.
- (2) Für besondere Verdienste und herausragende Leistungen im Feuerwehrwesen können vom Träger der Feuerwehr Anerkennungen in den verschiedensten Formen überreicht werden.
- (3) Die Kameraden der Einsatzabteilung erhalten bei besonderen Jubiläen (Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr jeweils aller 10 Dienstjahre), bei besonderen Verdiensten oder sonstigen besonderen Anlässen eine Zuwendung in Höhe von 150,00 € vom Träger der Feuerwehr. Nachgewiesene Dienstjahre bei anderen Feuerwehren werden angerechnet.
- (4) Besondere Verdienste und Leistungen der Alters- und Ehrenabteilung können von der Gemeinde durch Anerkennungen geehrt werden.
- (5) Urkunden und andere Nachweise im Sinne der Absätze 1 – 4 werden durch den Bürgermeister und den Gemeindeführer oder deren Stellvertreter unterzeichnet.
- (6) Für Jubiläen und Festtage von anderen Feuerwehren und von Gönnern der Feuerwehr kann ein Ehrengeschenk der Freiwilligen Feuerwehr bereitgestellt werden.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in allen gebräuchlichen Formen.

§ 20 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Salzatal vom 09.08.2017 außer Kraft.

Salzatal, den 22. Juni 2023


Ina Zimmermann
Bürgermeisterin

